

II.

Gebührenhöhe

1. Für gebührenpflichtige Tätigkeiten der TÜ, ausgenommen die gemäß den Ziffern 9 und 10 dieses Abschnittes, werden Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet.
2. Als Zeitaufwand gilt:
 - 2.1. die unmittelbare Prüfzeit
 - 2.2. die Zeit für die unmittelbar mit der gebührenpflichtigen Tätigkeit im Zusammenhang stehenden Vorbereitungs- und Abschlusarbeiten
 - 2.3. die Wegezeit der Mitarbeiter der TÜ von ihrer Dienststelle zum Tätigkeitsort und zurück. Für Tätigkeiten für mehrere Gebührenschuldner am gleichen Tage wird die Wegezeit anteilig, jedoch nicht höher als von bzw. zur Dienststelle berechnet.
3. Der Stundensatz beträgt 25,—M
Die Gebühren werden nach vollen Stunden berechnet.
4. Im Stundensatz gemäß Abschnitt II Ziff. 3 sind folgende Aufwendungen enthalten:
 - 4.1. Ausfertigung der Prüfbescheinigungen, Prüfzeugnisse, Zulassungsurkunden u. ä. bis zu 2 Exemplaren für den Gebührenschuldner
 - 4.2. Nutzung der Prüfeinrichtungen und Meßgeräte
 - 4.3. alle Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder sowie Nebenkosten innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.
5. Im Stundensatz gemäß Abschnitt II Ziff. 3 sind folgende Aufwendungen nicht enthalten:
 - 5.1. alle Fahrtkosten, Tager und Übernachtungsgelder sowie Nebenkosten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik
 - 5.2. die Inanspruchnahme notwendiger fremder Leistungen (z. B. Gutachterlätigkeit von Instituten und ähnlichen Einrichtungen) für die Durchführung gebührenpflichtiger Tätigkeiten
 - 5.3. sonstige, mit der gebührenpflichtigen Tätigkeit im Zusammenhang stehende Aufwendungen (z. B. Transport- und Frachtkosten).
6. Die gemäß Abschnitt II Ziff. 5 anfallenden Kosten werden in ihrer tatsächlichen Höhe berechnet.
7. Kann infolge mangelnder Vorbereitung oder sonstiger durch den Gebührenschuldner zu vertretender Umstände eine gebührenpflichtige Tätigkeit nicht planmäßig durchgeführt werden, sind die Dienststellen der TÜ berechtigt, neben der anfallenden Normalgebühr einen Zuschlag in Höhe von 50 % im Wiederholungsfälle in Höhe von 100 %, in dieser Normalgebühr zu erheben.
- 7.1. Muß aus gleichen Gründen die gebührenpflichtige Tätigkeit außerhalb der für die Dienststellen der TÜ auf der Grundlage der gesetzlichen Arbeitszeit festgelegten Arbeitszeitpläne durch-

geführt werden, beträgt der Zuschlag für die Durchführung der gebührenpflichtigen Tätigkeit

an Werktagen, arbeitsfreien	
Sonnabenden und Sonntagen	50 % der Normalgebühr
an Feiertagen	100 % der Normalgebühr

- 7.2. Muß aus gleichen Gründen die gebührenpflichtige Tätigkeit innerhalb einer Frist von 3 Tagen seit ihrer Beantragung durch den Gebührenschuldner durchgeführt werden, beträgt der Zuschlag 50 % der Normalgebühr.
8. Fallen mehrere Zuschläge gemäß Abschnitt II Ziff. 7 zusammen, so wird nur der höchste Zuschlag erhoben.
9. Für die Inanspruchnahme von Laboratorien der TÜ und für die Durchführung von Ultraschallprüfungen außerhalb einer gebührenpflichtigen Tätigkeit werden Gebühren nach der Anordnung vom 20. Februar 1968 über die Festsetzung von Gebührentarifen des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik (Sonderdruck Nr. 574 des Gesetzblattes) erhoben.
10. Für folgende gebührenpflichtige Tätigkeiten werden Festgebühren erhoben:
 - 10.1. Ausfertigung von mehr als 2 Exemplaren der Dokumentation gemäß Abschnitt II Ziff. 4.1.

je Exemplar	
in Höhe von	5,—M
 - 10.2. Zweitausfertigung von Dokumentationen gemäß Abschnitt II Ziff. 4.1.

je Exemplar	
in Höhe von	10,—M
 - 10.3. Fristverlängerungen aller Art

in Höhe von	10,—M
-------------	-------
 - 10.4. Anmahnung einer Erfüllungsmeldung

in Höhe von	10,—M
-------------	-------
 2. und jede weitere Anmahnung einer Erfüllungsmeldung

in Höhe von	20,—M
-------------	-------
 - 10.5. Abschriften aller Art

je angefangene Seile	
in Höhe von	2,50M

III.

Allgemeine Bestimmungen

1. Gebührenschuldner ist, wer
 - 1.1. auf Grund von Rechtsvorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen verpflichtet ist, die Durchführung einer gebührenpflichtigen Tätigkeit zu veranlassen
 - 1.2. in sonstigen Fällen die Durchführung einer gebührenpflichtigen Tätigkeit beantragt.
2. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Vervaltungsgebühren (GBI. I S. 787),

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 30 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (619/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17. Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umlang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 10 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 40 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263. Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotenrotations-Hoehdruck)

Index 31 817